



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probstzen zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

Index Titulorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)



INDEX TITULORUM.

I.	Von Besetzung des Hoff-Gerichts / auch des Hoff-Richters / und deren Besizeren Ambt.	pag. 1.
II.	Des Hoff-Richters / und deren Besizeren Eyd.	pag. 4.
III.	Von des Hoff-Gerichts Secretarien / Ambt / Obliggenheit / und Verrichtung.	pag. 6.
IV.	Deren Hoff-Gerichts Secretarien Eyd.	pag. 17.
V.	Von denen Procuratoren / und ihrem Ambt.	pag. 19.
VI.	Deren Procuratoren / und Redener Eyd.	pag. 29.
VII.	Von dem Fiscalen / und seinem Ambt.	pag. 31.
VIII.	Des Fiscalis Eyd.	pag. 32.
IX.	Von denen Botten / und derselben Ambt.	pag. 33.
(a) 2		X.



- X.
Deren Botten Eyd. pag. 35.
- XI.
Von denen Armen Partheyen / wie die mit Advocaten/
und Procuratoren versehen werden sollen. pag. 36.
- XII.
Deren Armen Partheyen Eyd. pag. 38.
- XIII.
Wer für diß Hoff-Gericht geladen / auch was für Sachen
an selbigen angenommen / und gerechtfertiget wer-
den sollen / und mögen. pag. 39.
- XIV.
Von Processen so an dieses Gericht in prima instantia ge-
hören / und wie die Ladung / und Proceß aufge-
bracht werden sollen. pag. 43.
- XV.
Wie und welcher gestalt die aufgangene / und erhaltene
Processus / und Ladung verkündet / und exequirt
werden sollen. pag. 50.
- XVI.
Von Mandaten / und in was Fällen / die ohne / oder mit
der Justificatori-Clausul erkandt / und wie darin
procedirt werden soll. pag. 57.
- XVII.
Wieder Kläger / und sein Anwald / auch der Beklagter auff
den angeetzten ersten Termin in Recht erscheinen /
und handelen soll. pag. 62.
- XVIII.



- XVIII.
Wie in der Haupt-Sache nach eingebrachten Gegen-Bericht die Partheyen zum gültlichen Vergleich angemahnet werden sollen. pag. 67.
- XIX.
Wie in Entstehung der Sühte im zweyten Termin gerichtlich zu verfahren. pag. 72.
- XX.
Was weiter im dritten Termin zu verhandelen. pag. 74.
- XXI.
Was im vierten Termin zu verhandelen. pag. 75.
- XXII.
Was im fünfften Termin zu verhandelen. pag. 77.
- XXIII.
Erklärung etlicher Handelungen / davon in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Sühte gerichtlich zu verfahren / und anfänglich / wie weit die gerichtliche Terminen von einander zu sehen / und was dabey weiter zu handelen. pag. 78.
- XXIV.
Form gemeinen Gewalts. pag. 81.
- XXV.
Von denen Exceptionibus , wie auch von der Caution , und Sicherheit. pag. 85.
- XXVI.
Von der Reconvention, oder Gegenklage / und wie in derselben procedirt werden soll. pag. 88.
- XXVII.



	XXVII.	
Von der Intervention.		pag. 90.
	XXVIII.	
Von der Litis Denunciation., und Auctoris Nomination.		pag. 91.
	XXIX.	
Von der Litis Contestation.		pag. 93.
	XXX.	
Von denen Articulis positionalibus, & probatorialibus, auch eydlicher Antwort.		pag. 94.
	XXXI.	
Vom Eyd Dandorum, & Respondendorum.		pag. 96.
	XXXII.	
Vom Eyd für Gesehrde / Juramentum Calumniae genandt.		pag. 99.
	XXXIII.	
Vom Eyd der Bosheit / Juramentum malitiae genandt.		pag. 101.
	XXXIV.	
Von der Beweisung / so durch Zeugen geschicht / und erstlich von Kundschaft durch Zeugen / so vor übergebung einiger Klage / oder Aufbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen wird.		pag. 102.
	XXXV.	
Von Abhörung der Zeugen / welche bey Aufziehung der Processen / oder darnach benennet werden.		pag. 105.
	XXXVI.	



XXXVI.

Ermahnung / und Avifation, so vor dem Zeugen-End geschehen / und ante Examen repetirt werden solle.

pag. 111.

XXXVII.

Welcher gestalt nach Veränderung der Zeugen das Examen vorgenommen werden / und geschehen solle. pag. 114.

XXXVIII.

Von gemeinen Frag-Stücken.

pag. 117.

XXXIX.

Von befohlener Verhörung der Zeugen.

pag. 119.

XL.

Von Zeit der Beweisung / und Zeugenführung. pag. 123.

XLI.

Von Fürbringung schriftlicher Urkunden / Brieffen / und anderen Beweißthumb. pag. 125.

XLII.

Von Eyden / so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft vollführt werden. pag. 130.

XLIII.

Von Beweißthumb durch den Augenschein. pag. 142.

XLIV.

Von Publication der Zeugniß / und wie darnach ferner / bis zum Beschluß der Sachen gehandelt werden solle. pag. 143.

XLV.



XLV.

Von Contumacien / und Ungehorsamb des nicht erscheinenden Klägers / oder Beklagten in erster Instanz. pag. 149.

XLVI.

Von Process, und Terminen in zweyter Instanz / und erstlich wie Appellant auff den in der Ladung bestimmten Termin erscheinen / und handelen soll. pag. 152.

XLVII.

Von anderen nachfolgenden Terminen in zweyter Instanz / wie auch / was in denselben gehandelt werden soll. pag. 158.

XLVIII.

Von Nullität / und Richtigkeit der Urtheilen / und welcher gestalt darin procedirt werden soll. pag. 162.

XLIX.

Welcher gestalt obgemeldte Terminen in erster Instanz gehalten / oder gemäßiget / auch wie die nicht gehaltene Terminen gebessert / und erhohlet werden sollen. pag. 163.

L.

Von Contumacien / und Ungehorsamb des nicht erscheinenden Appellanten / oder Appellaten in zweyter Instanz. pag. 166.

LI.

Von Extraordinari - und Summari - Sachen / und wie in denselben procedirt werden soll. pag. 168.

LII.

Wie in Sachen streittiger Possession Hoff-Richter / und Besizer erkennen mögen / und sich zu verhalten haben. pag. 177.



- LIII.
Von Arrest-Sachen / und Sequestrationen / wie darin zu
verfahren / auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen
seyn sollen. pag. 184.
- LIV.
Vom Discussion-Process. pag. 189.
- LV.
Von der Urtheil Fass- und Eröffnung. pag. 205.
- LVI.
Von Appellationen / so von unserem Hoff- Gericht ge-
schehen. pag. 214.
- LVII.
Von dem Beneficio trium instantiarum, und Commu-
nication deren Rationum decidendi. pag. 218.
- LVIII.
Wie die Nullität / wan dieselbe an unsere Canzley de-
volvirt wird / ausgeführt werden soll. pag. 221.
- LIX.
Von der Restitution in integrum. pag. 223.
- LX.
Von endlicher Execution / und Vollenstreckung der Ur-
theilen. pag. 224.
- LXI.
Von Appellationen in Brucht-fälligen Sachen. pag. 239.
- LXII.
Von denen Gerichts-Kösten / und wie die begehrt / erlan-
dt / und vorgebracht / taxirt / und gemäßiget werden
sollen. pag. 243.
- (b) LXIII.



LXIII.

Von denen Ferien unsers Hoff=Gerichts. pag. 245.

LXIV.

Tax deren gerichtlicher Salarien/ und Belohnung der Hoff=
Gerichts=Personen. pag. 246.

LXV.

Ordnung / und Tax deren Gerichts=Gefällen / wie die=
selbe bey denen Unter=Gerichteren ohne Unterscheid
in denen Städten / und auff dem Lande bezahlt / und
erhoben werden sollen. pag. 252.

LXVI.

Von Haltung dieser Ordnung / und wie es in anderen
hierin nicht außgetrückten Fällen gehalten werden
solle. pag. 258.



LXVII.

Von denen gerichtlichen Kosten / und was bey dem Hoff=
Gerichte / und bey dem Lande / zu bezahlen ist / und
pag. 263.

LXVIII.

(1)

Von